

# Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2016

Nr. 2016/1878

## Übertrittsregelung Sekundarstufe I / Sekundarstufe II aus dem Schwarzbubenland an die Schulen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt Bericht des Regierungsrates

---

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 4. November 2015 hat der Kantonsrat den Auftrag „Übertrittsregelung Sekundarstufe I / Sekundarstufe II aus dem Schwarzbubenland an die Schulen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt“ von Simon Esslinger (A 200/2014 vom 17.12.2014) mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Vereinheitlichung der Übertrittsregelungen für die Schüler und Schülerinnen aus dem Schwarzbubenland von der Sekundarstufe I auf die Sekundarstufe II mit dem Bildungsraum Nordwestschweiz zu prüfen.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Regionales Schulabkommen (RSA 2009)

Der Kanton Solothurn gehört zu den Vereinbarungskantonen des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und die Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009<sup>1)</sup>). Dieses Abkommen regelt den interkantonalen Zugang für die Kindergärten, Volksschulen, allgemein bildenden Schulen auf der Sekundarstufe II sowie die vom Bund nicht anerkannten tertiären Bildungsgänge zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Jura, Luzern, Solothurn, Wallis und Zürich. Weiter sind die Stellung der Auszubildenden und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Auszubildenden an den Aufnahmekanton leisten, geregelt. Die Vereinbarungskantone entrichten für ihre Auszubildenden, die ausserkantonale Schulen besuchen, je Schuljahr und Ausbildungstyp Kantonsbeiträge, sofern der ausserkantonale Schulbesuch vom Wohnsitzkanton bewilligt worden ist (Art. 5 Abs. 1 und 2 RSA 2009). Die Höhe der Beiträge wird periodisch überprüft und angepasst.

Nach Artikel 5 Absatz 3 RSA 2009 werden die ausserkantonalen Auszubildenden auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe vom Standortkanton nur aufgenommen, wenn sie die Aufnahmebestimmungen des Standort- und des Wohnsitzkantons erfüllen. Das 'Wohnsitzprinzip' gilt in allen zehn Vereinbarungskantonen.

#### 2.2 Strukturänderungen auf der Sekundarstufe I im Bildungsraum Nordwestschweiz (BR NWCH)

Der Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I ist durch die Einteilung der Schüler und Schülerinnen in unterschiedlich anspruchsvolle Schultypen ein wichtiger Übergang in der Bildungslaufbahn. Zudem hat die strukturelle Gestaltung der Sekundarstufe I für die Schüler und

<sup>1)</sup> BGS 411.241. Beschluss der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz NW EDK vom 23.11.2007

Schülerinnen besondere Bedeutung, weil diese Stufe den Abschluss der obligatorischen Schulbildung darstellt. Im Kanton **Solothurn** wurde nach der Volksabstimmung zur Reform der Sekundarstufe I im Jahr 2006 die grosse Anzahl unterschiedlicher Sekundarschultypen reduziert. Seit 2011/2012 wird die Sekundarstufe I in die drei Jahre dauernde Sek E (erweiterte Anforderungen) und Sek B (Basisanforderungen) sowie die zweijährige Sek P (progymnasiale Anforderungen) gegliedert. Von der Sek P treten die Schüler und Schülerinnen in das Gymnasium ein, zu einem geringen Anteil aber auch in die Sek E. Eine Ausnahme stellt der Standort Bättwil dar, welcher als einziger Oberstufenstandort auf solothurnischem Gebiet eine dreijährige Sek P führt.

Im Kanton **Basel-Stadt** traten die Schüler und Schülerinnen bis 2012/2013 in einen integrierten Schultyp, die drei Jahre dauernde Orientierungsschule (OS), über. Anschliessend besuchten sie zwei Jahre lang entweder den A-Zug (allgemeine Anforderungen) oder den E-Zug (erweiterte Anforderungen) der Weiterbildungsschule (WBS) oder das Gymnasium. Seit dem Schuljahr 2013/2014 werden die OS, die anschliessende WBS und die parallel zur WBS laufenden Gymnasialjahre schrittweise von einer Sekundarschule mit drei Schultypen (P, E, A) abgelöst.

In den Kantonen **Aargau** und **Basel-Landschaft** ist die Sekundarstufe I im betrachteten Zeitraum bereits in drei Schultypen gegliedert.

In allen vier BR-NWCH-Kantonen hat der Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I selektiven Charakter. Je nach Tradition in den Kantonen unterscheiden sich jedoch die Terminologie und die für den Übertritt in einen bestimmten Schultyp notwendigen Schulleistungen.

### 2.2.1 Vergleich der Schultypen der Sekundarstufe I im BR NWCH

Die Kantone des BR NWCH haben sich zwar mit dem einheitlichen Beginn der Sekundarstufe I nach dem 8. Schuljahr (neue Zählung) den strukturellen Vorgaben des HarmoS-Konkordats angepasst. Es zeigen sich jedoch grosse Unterschiede in der Verteilung der Jugendlichen auf die verschiedenen Schultypen der Sekundarstufe I. Der Kanton **Solothurn** hält als einziger Kanton im BR NWCH im Zuge seiner Reform der Sekundarstufe I Planungsgrössen für die Zuteilung zu den unterschiedlichen Schultypen fest (§ 22 Abs. 1 Laufbahnreglement für die Volksschule vom 18.03.2016; BGS 413.412). Demnach sollen für die Sek B 30 bis 40 Prozent, für die Sek E 40 bis 50 Prozent und für die Sek P 15 bis 20 Prozent Schüler und Schülerinnen zugeteilt werden. Der Kanton **Aargau** weist zwischen 2010/2011 und 2015/2016 eine hohe Stabilität in der Verteilung der Schüler und Schülerinnen auf, wobei sich anteilmässig die meisten im Schultyp mit progymnasialen Ansprüchen (Bezirksschule), am wenigsten im Schultyp mit Grundansprüchen befinden. Eine ähnliche Stabilität und Verteilung findet sich in **Basel-Stadt**, wenn man den A-Zug der WBS als Schultyp mit Grundansprüchen, den E-Zug der WBS als Schultyp mit erweiterten Ansprüchen und den gymnasialen Schultyp im 10./11. Schuljahr (HarmoS-Zählung) betrachtet. Im Kanton **Basel-Landschaft** ist die Verteilung der Schüler und Schülerinnen auf die Schultypen ebenfalls sehr stabil und zudem relativ gleichmässig (rund je 1/3). In allen Kantonen bis auf Solothurn ist der Anteil der Schüler und Schülerinnen im Schultyp mit Grundansprüchen im Schuljahr 2014/2015 eher gering.

Die unterschiedliche Verteilung der Schüler und Schülerinnen auf die Schultypen zeigt, dass sich die Kriterien der Selektion am Ende der Primarstufe unterscheiden (u.a. Beurteilungsgrundlagen, Verfahren, Fächergewichtung) und dadurch auch die Ausrichtung der Schultypen in den Kantonen des BR NWCH unterschiedlich ist.

### 2.2.2 Durchlässigkeit zwischen den Schultypen der Sekundarstufe I

In Schulmodellen mit unterschiedlichen Anforderungsniveaus spielt die Durchlässigkeit zwischen den Schultypen eine wichtige Rolle. Um auf Leistungsveränderungen reagieren oder Zuteilun-

gen korrigieren zu können, müssen Auf- und Abstufungen zwischen den unterschiedlich anspruchsvollen Schultypen möglich sein und auch vollzogen werden können.

In allen Kantonen des BR NWCH werden Wechsel zwischen den Schultypen explizit ermöglicht. In der Praxis halten sich die Anteile der Auf- und Abstufungen (mit und ohne Repetition) ungefähr die Waage. Die Verfahren zum Schultypenwechsel legen in allen vier Kantonen fest, dass Abstufungen in der Regel ohne Repetition eines Schuljahres vorgenommen werden. Aufstufungen finden hingegen oft mit Repetition statt, um eine Überforderung im neuen Schultyp zu vermeiden.

### 2.3 Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

Der Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II wird in den Kantonen des BR NWCH und der übrigen Schweiz einerseits durch Übertrittsnormen, welche sich auf Schulleistungen beziehen, und andererseits durch die Struktur der Sekundarstufe I bestimmt. Zu unterscheiden sind grundsätzlich die Bildungswege 'allgemeinbildende Schulen' und 'berufliche Grundbildung'. Während die Kantone insbesondere die Prüfungs- und Empfehlungsverfahren der allgemeinbildenden Schulen autonom regeln können, definieren Bundesvorgaben die Eckwerte der beruflichen Grundbildung.

#### 2.3.1 Übertrittsbedingungen im Kanton Solothurn

Die Übertrittsbedingungen aus den Schulen der Sekundarstufe I in die Schulen der Sekundarstufe II wurden nach erfolgter Reform der Sekundarstufe I neu geregelt. Die Aufnahmebedingungen für die Maturitätsschule, die Fachmittelschule (FMS) und die Berufsmaturitätslehrgänge (BM) wurden überarbeitet und neu geregelt. Die Übertrittsbedingungen werden insbesondere im Promotionsreglement Maturitätsschulen vom 30. März 1998 (BGS 414.441.5), im Aufnahmereglement für die Fachmittelschule vom 7. September 2012 (BGS 414.135) und im Reglement über die Berufsmaturität vom 5. Juni 2013 (BGS 416.113.1) geregelt.

#### 2.3.2 Übertrittsregelungen aus den solothurnischen Bezirken Dorneck und Thierstein an die Schulen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Mit der vollständigen Umsetzung der Reform der Sekundarstufe I im Kanton Solothurn wurden per 1. August 2013 (wegen der damals herrschenden unterschiedlichen Schulstrukturen in den Kantonen BL, BS und SO mit Gültigkeit bis zum 31.07.2017) auch die Bedingungen für den Übertritt aus den Schulen der Sekundarstufe I in den solothurnischen Bezirken Dorneck und Thierstein in die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt neu geregelt und in einem ersten Schritt den solothurnischen Bestimmungen, wenn auch noch nicht vollständig, so doch weitgehend, angeglichen.

Schüler und Schülerinnen des solothurnischen Bezirks Thierstein, die in das anspruchsvollste Anforderungsniveau der Sekundarstufe I eingeteilt sind, besuchen den Leistungszug P der Sekundarstufe I am Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein in Laufen (BL). Seit Beginn des Schuljahres 2016/2017 ist die Dauer der Primarstufe in beiden Kantonen harmonisiert. Nachdem der Kanton Basel-Landschaft die Dauer der Schulstufen ab Schuljahr 2016/2017 gemäss HarmoS-Konkordat umgestellt hat und der Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I ebenfalls nach der 6. Klasse stattfindet, hat der Kanton Solothurn die relevanten Regelungen angepasst (Änderung der Verordnung über die Aufnahme ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein; RRB Nr. 2015/744 vom 04.05.2016; Änderung des Reglements zum Übertritt ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein, Erlass DBK vom 15.06.2015). Deshalb gelten nun die Bestimmungen des Laufbahnreglements für die Volksschule vom 18. März 2016 (BGS 413.412) sowie die Bestimmungen des Promotionsreglements Maturitätsschulen vom 30. März 1998 (BGS 414.441.5). Wie bereits für den Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I sowie für den Übertritt

von der Sekundarschule E in den Leistungszug P gelten auch für den Übertritt von der Sekundarschule E in die erste Klasse der gymnasialen Abteilung die Vorgaben des Kantons Solothurn.

Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist es zentral, dass die Übertritte für Schüler und Schülerinnen aus den Bezirken Dorneck und Thierstein in die weiterführenden Schulen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt nach denselben gesetzlichen Regelungen erfolgen wie für Schüler und Schülerinnen aus den anderen Bezirken des Kantons Solothurn. In diesem Sinne wurden die Verfahren zum Übertritt ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein bereits auf das Schuljahr 2016/2017 angepasst.

### 2.3.3 Übertrittsregelungen in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Der Kanton **Aargau** hat seine rechtlichen Grundlagen im Zuge der Revision der Übertrittsverfahren an der Volksschule (Änderung der Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule) auch im Bereich des Übertritts von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II geändert. Per 1. Juli 2016 und mit Umsetzung der neuen Übertrittsverfahren ab Schuljahr 2016/2017 wurde die Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsmittelschulen (SAR 422.251) geändert sowie die Mittelschulverordnung (SAR 423.123) totalrevidiert. Unter der Maxime der Rechtsgleichheit im Kanton gelten diese rechtlichen Grundlagen zum Übertrittsverfahren an der Volksschule und die Vorgaben des Übertritts von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II für alle Aargauer Bezirke, insbesondere auch für die Schüler und Schülerinnen aus dem Fricktal, welche in der Regel weiterführende Schulen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt besuchen.

Im Kanton **Basel-Landschaft** wurde die Verordnung über die schulische Laufbahn (SGS 640.21) per 1. August 2016 geändert.

Im Kanton **Basel-Stadt** wurde die Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahntscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung, SLV; SG 410.700) per 15. August 2016 geändert.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Übertrittsregelungen in den Kantonen Solothurn, Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

<b>Übertritt von der Sek I in die Maturitätsschulen (Gymnasien)</b>			
<b>SO</b>	<b>AG</b>	<b>BL</b>	<b>BS</b>
<p>Die prüfungsfreie Aufnahme in die Maturitätsschule setzt erfüllte Promotionsbedingungen am Ende der Sekundarschule P voraus.</p> <p>Alle anderen Kandidaten und Kandidatinnen müssen für den Eintritt in die Maturitätsschule das Verfahren mit Aufnahmeprüfung bestehen.</p> <p>Das Aufnahmeverfahren mit Prüfung wird ergänzt durch eine Bewertung der Eignung, welche zu einem Glo-</p>	<p>Der direkte Übertritt aus dem höchsten Anforderungsniveau der Sekundarstufe I (Bezirksschule) erfolgt ausschliesslich aufgrund von Erfahrungsnoten.</p> <p>Aus der Bezirksschule ist eine prüfungsfreie Aufnahme mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4,7 möglich.</p> <p>Aus der Sekundarschule besteht keine Aufnahmemöglichkeit an ein Gymnasium.</p>	<p>Die prüfungsfreie Aufnahme aus dem höchsten Anforderungsniveau der Sekundarstufe I (Leistungszug P) ist möglich mit einem Durchschnitt der Zeugnisnoten aller promotionsrelevanten Fächer von mindestens 4,0 und einer Punktesumme von mindestens 34 aus definierten Fächern.</p> <p>Aus dem Leistungszug E wird ein Notendurchschnitt von mindestens 5,0 aus allen promotionsrelevanten Fächern vorausgesetzt und eine</p>	<p>Der prüfungsfreie Übertritt aus der Sekundarschule aus dem P-Zug ist mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4,0 und einer Punktesumme von mindestens 34 aus definierten Fächern möglich.</p> <p>Der prüfungsfreie Übertritt aus der Sekundarschule aus dem E-Zug ist mit einem Notendurchschnitt von mindestens 5,0 und einer Punktesumme von mindestens 32 möglich.</p> <p>Schüler und Schüleri-</p>

balurteil zusammengefasst wird.		<p>Punktesumme von mindestens 40 aus definierten Fächern.</p> <p>Werden die Anforderungen für den prüfungsfreien Übertritt nicht erreicht, besteht die Möglichkeit einer Übertrittsprüfung.</p>	<p>nen, welche die Anforderungen für den prüfungsfreien Übertritt nicht erfüllen, können eine freiwillige Aufnahmeprüfung absolvieren.</p>
<p><b>Übertritt von der Sek I in die weiteren Schulen der Sek II</b>          Fachmittelschule, Berufsmaturitätslehrgänge (SO)          Handels-, Informatik- und Fachmittelschulen und Berufsmaturitätslehrgänge (AG)          Berufsmaturitätsschule, Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule (BL)          Fachmittelschule, Informatikmittelschule, Wirtschaftsmittelschule, Berufsmaturitätsschule (BS)</p>			
<b>SO</b>	<b>AG</b>	<b>BL</b>	<b>BS</b>
<p>Prüfungsfreier Übertritt aus der Sek E: Notendurchschnitt von mindestens 4,7 in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen (= ungerundeter Durchschnitt aus Französisch und Englisch) und Mathematik (doppelt gezählt) bei insgesamt erfüllten Promotionsbedingungen.</p> <p>Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, besteht die Möglichkeit einer Aufnahmeprüfung.</p> <p>Das Aufnahmeverfahren mit Prüfung wird ergänzt durch eine Bewertung der Eignung, welche zu einem Globalurteil zusammengefasst wird.</p>	<p>Prüfungsfreier Übertritt aus der Bezirksschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4,4 (Fächer und Gewichtung gemäss Anhang 23 zur Mittelschulverordnung); bei Nichterfüllung der Vorgaben ist eine Prüfung möglich.</p> <p>Neu ist ein prüfungsfreier Übertritt aus der Sekundarschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 5,3 (Fächer und Gewichtung gemäss Anhänge 25-28 zur Mittelschulverordnung) möglich; bei Nichterfüllung der Vorgaben ist eine Prüfung möglich.</p>	<p>Prüfungsfreie Aufnahme aus dem Leistungszug P: mit einem Durchschnitt der Zeugnisnoten aller promotionsrelevanten Fächer von mindestens 4,0 und einer Punktesumme von mindestens 32 aus definierten Fächern.</p> <p>Prüfungsfreie Aufnahme aus dem Leistungszug E: mit einem Notendurchschnitt der Zeugnisnoten aller promotionsrelevanten Fächer von mindestens 4,5 und einer Punktesumme von mindestens 36 aus definierten Fächern.</p> <p>Wenn die Anforderungen nicht erreicht werden, besteht die Möglichkeit einer Übertrittsprüfung.</p>	<p>Prüfungsfreier Übertritt aus der Sekundarschule aus dem P-Zug mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4,0 und einer Punktesumme aus definierten Fächern von mindestens 32. Aus dem E-Zug wird mindestens ein Notendurchschnitt von 5,0 verlangt mit einer Punktesumme von mindestens 36. Aus dem A-Zug wird mindestens ein Notendurchschnitt von 5,5 mit einer Punktesumme von mindestens 42 verlangt.</p> <p>Werden die Anforderungen nicht erreicht, ist eine freiwillige Aufnahmeprüfung möglich.</p>

### 3. Schlussfolgerung

Dem Aspekt der Rechtsgleichheit und Chancengerechtigkeit innerhalb des Kantons kommt grosse Bedeutung zu, insbesondere auch deshalb, weil sowohl der Kanton Solothurn als auch die Kantone AG, BL und BS zu den Vereinbarungskantonen des Regionalen Schulabkommens RSA 2009 gehören und gewisse Angebote in den Nachbarkantonen allen Schülerinnen und Schülern des ganzen Kantonsgebiets offen stehen. Es wäre stossend, wenn zum Beispiel einer Schülerin aus der Sekundarschule E im Bezirk Olten, welche die FMS in Liestal besuchen möchte, eine andere (höhere) Eintrittshürde gesetzt würde als einer Schülerin aus der Sekundarschule E im Bezirk Thierstein oder Dorneck, die ebenfalls die FMS in Liestal besuchen möchte. Oder anders ausgedrückt wäre es unfair, wenn eine Schülerin aus dem Schwarzbubenland für denselben

Schulbesuch am gleichen Schulort andere (tiefere) Kriterien erfüllen müsste als eine Schülerin aus dem Bezirk Olten. Es bestehen keine sachlichen Gründe, weshalb auf Kantonsgebiet für den Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II unterschiedliche Rechtsordnungen gelten sollen. Diesem Umstand hat der Kanton Solothurn in einem ersten Schritt bereits Rechnung getragen, indem er für Schüler und Schülerinnen aus dem Bezirk Thierstein (Übertritt ans Gymnasium Laufental-Thierstein) sowohl die Bestimmungen des solothurnischen Laufbahnreglements für die Volksschule als auch jene des solothurnischen Promotionsreglements Maturitätsschulen übernommen hat.

Aufgrund der unterschiedlichen Übertrittsbedingungen in den vier Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz – insbesondere bezüglich der berücksichtigten und gewichteten Fächer, der zu erreichenden Notendurchschnitte und der Aufnahmemöglichkeiten mit oder ohne Prüfung – ist eine Vereinheitlichung der Übertrittsregelungen innerhalb der BR-NWCH-Kantone nicht realistisch und wird deshalb nicht an die Hand genommen.

#### **4. Beschluss**

- 4.1 Von den unterschiedlichen Anforderungen in den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz für den Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II – insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung und Gewichtung von Fächern, die zu erreichenden Notendurchschnitte und die Aufnahmemöglichkeiten mit oder ohne Prüfung – wird Kenntnis genommen.
- 4.2 Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen stellt sicher, dass für Übertritte von Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Solothurn in ausserkantonale Schulen die solothurnischen Übertrittsbestimmungen zur Anwendung gelangen.
- 4.3 Im Geschäftsbericht 2016 wird beauftragt, den Auftrag Simon Esslinger (SP, Seewen): Übertrittsregelung Sekundarstufe I / Sekundarstufe II aus dem Schwarzbubenland an die Schulen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 17. Dezember 2014, als erledigt abzuschreiben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT  
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (7)  
Volksschulamt (2)  
Aktuariat Bikuko